

Abschrift

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 545/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gertrud L [REDACTED],

N [REDACTED] N [REDACTED]/USA [REDACTED]th Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
7. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden, daß es für
die räumliche Anknüpfung nach § 64 Abs. 1 BEG darauf ankommt,
wo sich im Zeitpunkt der Schädigung der Mittelpunkt der Lebens-
beziehungen des Verfolgten befand (BGH Rzw 1959, 259 Nr. 19;
1960, 388 Nr. 51). Die Feststellung des Berufungs-
richters, daß die Klägerin zu dem Zeitpunkt, zu dem sich
die Verfolgung erstmals nachteilig auf ihre Ausbildung
auswirkte, diesen Lebensmittelpunkt nicht mehr in Deutschland,
sondern in Holland hatte, liegt auf tatrichterlichem Gebiet
und ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Anders
als beim Wohnsitz handelt es sich beim Mittelpunkt der
Lebensbeziehungen um keinen Rechtsbegriff.

- 3 -

Die Klägerin kann sich für ihre Rechtsansicht auch nicht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs BzW 1960, 74 Nr. 13 berufen. Die Besonderheit des dort entschiedenen Falles lag darin, daß das Kind im Zuge der Verfolgung rechtswidrig aus Deutschland deportiert worden und deshalb rechtlich weiterhin so zu behandeln war, als ob es im Reichsgebiet durch Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BEG geschädigt worden wäre. Das Berufungsgericht hat demgegenüber festgestellt, daß die Klägerin nicht zwangsweise ins Ausland verbracht oder deportiert worden ist. Der Deportation gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters des Kindes kann aber nicht der Fall gleichgestellt werden, daß ein Kind gerade mit Willen und durch Veranlassung des gesetzlichen Vertreters ins Ausland verbracht wird, um dort vor dem nationalsozialistischen Zugriff sicher zu sein. Eine solche Verbringung ins Ausland ist rechtlich nicht anders zu behandeln wie die Auswanderung im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung. Entscheidend für die räumliche Anknüpfung nach § 64 Abs. 1 BEG kann nicht sein, ob das Kind allein oder mit den Eltern Deutschland verläßt. In beiden Fällen wird bewußt und gewollt die räumliche Beziehung des Kindes zum Reichsgebiet aufgegeben. Ein späterer Rückkehr- oder Rückholwille des gesetzlichen Vertreters steht der Aufgabe der räumlichen Beziehung des § 64 Abs. 1 BEG nur dann entgegen, wenn die Aufgabe nur vorübergehender Natur war. Das hat der Berufungsrichter hier ausdrücklich verneint.

Die Klägerin hat demnach vor Erreichen des schulpflichtigen Alters Deutschland nicht nur vorübergehend verlassen. Auch nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kann sie daher keine Entschädigung für einen im Ausland erlittenen Ausbildungsschaden erhalten (BGH RZW 1969, 485 Nr. 32).

Gründe für die Zulassung der Revision sind somit nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 BEG).

Graf

Zorn